

V C
5192



Bl. 4

BI
PO





Artikel/

Welche im Namen Ih. Käyserl. Maj.
zwischen des Hn. Herkogs von Lothringen
Hochst. Durchl. Ihr. Ghurst. Durchlauchtigkeiten
von Bänern und Sachsen/ Ihr. Durchl. Durchl. von Ha-
nover und Hessen / als Ihr. Käyserl. Maj. Allirten/ und dem
Hn. Marquis d' Auxelles, Königl. Ordens = Ritter
und General-Lieutenant über dero
Armeen/



Wegen Ubergab
der



Stadt Maynß/

In Vorschlag kommen/
und betwilliget sind.



Gedruckt in diesem Jahr/

1689.





1.

Soll die Gvarnison nächst fünfftigen Sontag dieses Monats vormittag umb eilff Uhr mit ihrem Gewehr und Bagage / Kugeln in Mund / klingendem Spiel / an zweyen Enden brennenden Luntten / mit Pulver und Bley gefülleten und versehenen Patronen / fliegenden Fahnen / Musqueten und Picquen auff den Schultern / die Reuterey zu Pferd / mit dem Säbel in der Hand / die Dragoner gleichfalls zu Pferd / die Flinten in die Höhe haltend / und aller ihrer Bagage mit fliegenden Fahnen ausziehen / wann sie nicht zwischen hier und besagtem eilfften dieses Monats mit einer Armee entschet wird.

2.

Solle der Platz besagten eilfften Tag Morgens auffgegeben werden / und so bald gegenwärtige Capitulation unterzeichnet / und die Geißel von beyden Theilen gegeben seyn / mögen ob höchst- und hochermeldte Durchlauchtigkeiten ihre Logementer / biß in den bedeckten Weg innen behalten / iedoch nicht in den Graben gehen / noch einige Arbeit thun lassen.

3.

Soll die Gvarnison mit Rettung ihres Lebens / Gewehr und Bagage den nächsten und sichersten Weg
nach

nach Landau mit einer gnugsamen Convoy von Käiserl. und Alliirten Churf. und Fürstl. Bölckern/ durch einen hohen Officirer commandirt/ in aller möglichen Sicherheit/ so wohl der Käiserl. als des Reichs/ und deren Alliirten begleitet/ und wann sie in eine Stadt/ Flecken/ und Dorff komt/ welche nicht weiter als drey oder vier Francköische Meilen von einander entlegen seyn sollen/ wo man jedes mahl übernachten wird/ desroselben im Namen Ih. Käiserl. Maj. Ordre des Hn. Herzogs von Lothringen/ und Ih. Churf. Durchl. Durchl. von Bähern und Sachsen/ und Ih. Durchl. Durchl. Hannover und Hessen/ mit nothwendigen Lebens-Mitteln nach Billigkeit versehen/ und denen Officirern/ Soldaten/ Reutern/ Dragonern/ Artollerie-Bedienten/ und andern von der Garnison/ Haber und Heu für ihre Pferde verschaffet werden.

4.
Soll denen Ausziehenden sechs metallene Stücker/ 24. Pfund schiessend/ mit des Königs Wappen/ auff ihren Cavetten/ mit so viel Pulver und Kugeln/ fünff Schuß aus jedem zu thun/ mitzuführen erlaubet/ und ihnen Pferde und andere nöthige Zugehör/ biß sie nach Landau zu bringen/ verschaffet werden.

5.
Sollen sie auch vier Feuermörser mit des Königs Wappen bezeichnet/ Bomben daraus zu werffen/ mitführen.

Soll

6.

Soll alles Silber und Gold / so in Maynz befindlich / und denen Particulier-Officirern / Kauffleuten / und andern von Francköischer Nation zugehörig / in aller Sicherheit / biß nach Landau zu führen abgefólet werden.

7.

Soll des Königs Gold und Silber in aller Sicherheit von Maynz abgefóhret / und gleichfalls nach Landau samt den Bölckern der Gvarnison / ohne einige Verhinderung / unter was Vorwand solches auch geschehen / begleitet / und zu diesem Ende dem Schatzmeister gnugsame Fuhr / ohne Aufschlag oder Zoll / von gegenwärtiger Capitulation an verschaffet werden.

8.

Soll der Gvarnison erlaubt seyn / Brod / Wein und Speisen / Medicamenten / Haußgeräth und alle Nothwendigkeiten für die Beschädigten und Krancken mitzunehmen / und eine gnugsame Anzahl Schiffe / samt Schiffleuten und einer Convoy umb besagte Beschädigte und Krancken biß nach Philipsburg in aller Sicherheit / nebst denen Medicis und Aertzten / Feldscherern / Apotecern und andern Leuten / die ihrer warten und pflegen können / zu führen verschaffet werden.

9.

Mögen die Officirer / Reuter / Dragoner / Soldaten / und andere Blessirte und Krancken / welche
Schwach-

Schwachheit halber nicht können mit fortgebracht werden / in Maynz bleiben / und ihnen gnugsame Logiamenter / nebst nothwendigen Leuten umb einen billigen Preis verschaffet / und wann sie wieder geheilet und gesund worden / den kürzesten Weg in einer Seiner Aller-Christlichsten Majestät zugehörige Stadt geführt / und ihnen ein nothwendiger Paß und Convoy / in aller Sicherheit dahin zu kommen gegeben werden.

10.

Soll kein Officirer / Reuter / Dragoner / Soldat / noch sonst jemand / wes Standes oder Wesens derselbe auch seyn wöchte / von wegen der Contributionen / Confiscationen / Auflagen / und insgemein von wegen der erhobenen Gelder / an welchem Ort und Land solches auch geschehen seyn mag / noch wegen aller bis auff diesen Tag verübter Feindseligkeiten angesochten / sondern zu diesem Ende eine schriftliche Versicherung von Sr. Durchl. dem Herrn Herzog von Lothringen gegeben werden.

11.

Soll von allen Confiscationen / welche auf den Hn. Churfürsten / und alle andere Personen / wes Standes und Wesens sie auch seyen / an bahrem Geld / Weinen / Früchten / Pferden / Maul-Eseln / Carossen / Wägen / Viehe / und insgemein von allem / was in bemeldter Stadt Maynz zu Unterhaltung der Guarnison / und derer zu Belagerung besagten Places erfordereten Nothwendigkeiten / genommen worden / nichts möge wieder gefodert werden.

Sol.

12.

Soll allen Bürgern/ beydes Frankosen als Teutschen/ und andern Inwohnern in Mäynß frey stehen/ entweder zu bleiben/ oder mit der Guarnison ausziehen / und alles/ was ihnen zugehöret/ mitzunehmen / auch ihnen drey Monats lang diese Freyheit gelassen/ und umb keiner Ursach willen/ wie sie auch Namen haben mag / beunruhiget werden/ mit dem Anhang/ daß sie sich dißfalls den besagten II. gegenwärtigen Monats September erklären.

13.

Soll ohne Erlaubniß beyder Theile einiges Commercium und Handlung zwischen der Kaysrl. und Reichs=Armee und der Guarnison zu Mäynß nicht zugelassen seyn / noch jemand von der Armee/ unter was Vorwand solches auch geschehen mag/ aus=und eingehen.

14.

Sollen die Gefangene so vor=und in wärender Belagerung gemacht worden / beydersits wieder ausgelieffert werden.

15.

Die Geißeln/ so wegen Vollziehung gegenwärtigen Tractats der Kaysrl. und Reichs=Armee gegeben worden/ sollen gegen denen/ so man uns zugeschickt/ von beyden Theilen ausgewechselt / und bey guten Treuen mit nothwendigem Paß und Convoy versehen werden.

16.

Soll in wärender zum Auszug der Guarnison verwilgter Zeit zwischen beyden Theilen ein Stillstand der Waffen seyn/ und umb keinerley Ursach willen / wie dieselbe auch Namen haben mag / keine Feindseligkeit verübet werden/ und ieder auf den Platz / den er gegenwärtig zu Vollziehung dessen/ was in dem zehenden Artickel verglichen worden/ verbleiben.

Soll

17.
Soll zwischen dem Kaysersl. General-Commissario, und dem Grafen von Lutefort wegen der Anzahl der Wagen/ die wohlbespannet seyn/ und zur Abfuhr der Equipage der Officirer von der Guarnison verschafft werden sollen / ein Vergleich getroffen werden.

18.
Sollen alle Officirer insgemein von der Guarnison/ so zu dem General-Stub gehören/ der Herr Petit/ welcher die Intendanten-Stelle versiehet / die Kriegs-Commissarien/ der Zahlmeister/ die Königl. Ingenieurs/ Minirer/ Feuerwerker/ Bombardirer/ Constabel/ Handlanger/ Wagner/ Mäurer/ und alle andere/ keinen ausgenommen / in diesem Accord begriffen seyn.

19.
Soll zu Unterhaltung der Guarnison Meel bis nach besagtem Landau verschafft werden.

20.
Soll kein Officirer von der Kaysersl. und Reichs-Armee/ er sey gleich hoher oder niederer Condition, befugt seyn/ einigen Reuter/ Dragener oder Soldaten / wann derselbe gleich von einer Kayserslichen oder All irten Compagnie übergelauffen seyn möchte/ zurück zu fodern/ oder anzuhalten.

21.
Mögen die Reuter und Dragoner auff zween Tag Haber und auff vier Tage Brod / wie auch die Infanterie auff eben so viel Tage Proviant mit sich nehmen.

22.
Soll keinem Theil erlaubt seyn/ einige Beute noch Pferde/ so vor oder in währender Belagerung gemacht oder geraubet worden/ wieder zu fodern.

Soll

QA 9/5192

23.

Soll der Marquis d' Auxelles ein allgemeines Thun ergehen lassen/und Krafft desselben beydes den Officirern als Soldaten/und andern anzubefehlen/ daß sie innerhalb 24. Stunden alles/was sie den Bürgern schuldig seyn möchten/bezahlen sollen/in wärender welcher Zeit gedachte Bürger sich bey ihme / im Fall die besagte Officirer und Soldaten sich weigern würden / sich mit ihnen abzufinden/ beklagen können/nach welcher Zeit man aber keinen Officirer / Soldaten/noch iemand anders von der Garnison / Schulden halber/oder sonsten arrestiren mag. Alle in gegenwärtiger Capitulation enthaltene Artickel sollen von beyden Theilen getreulich vollzogen werden. Geschehen im Feldlager vor Maynz/den 9. Septembr. st. n. 1689.

Namens Jh. Röm. Käyserl. Majest.
und dero sämptliche Hohe Allürte R. R.

(L.S.)

Auxelles.



MC

erger
n als
lb 24.
hten/
irger
daten
lagen
Sola
ulden
darti
Ehei.
läger

est.
.R.

und
1703
2.
1
1711

MC

ULB Halle 3
004 826 264


V077





S Die
dies
ihre
M
brennenden
und verseher
qveten und
zu Pferd/ m
gleichfalls z
und aller ih
hen/ wann
dieses Mor

Solle
auffgegeben
tulation un
len gegeben
Durchlauc
deckten We
ben gehen/

Soll
Gewehr un

en Sontag
ilffuhr mit
Kugeln in
eyen Enden
y gefülleten
nen / Mus-
ie Reuterey
e Dragoner
he haltend/
nen auszie-
gtem eilfften
ird.

g Morgens
rtige Gapi-
benden Thei-
ochermeldte
iß in den be-
in den Gra-

res Lebens/
hersten Weg
nach

